

Außerdem hat der Verletzte ebenso wie der verletzte Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens ein Recht, das gegen den Verletzer ergangene Urteil auf dessen Kosten publizieren zu lassen.

Geht so also der neu geschaffene Schutz für nicht eingetragene Warenzeichen und Ausstattungen in sehr erfreulicher Weise über das heutige Recht hinaus, so verzichtet andererseits der Entwurf darauf, die bisher bestehende, oben unter II. erwähnte Strafbestimmung aufrecht zu erhalten. Dies entspricht einerseits einem bei der Vorberatung des Entwurfs mit Vertretern der beteiligten Kreise allgemein geäußerten Wunsch, andererseits paßt es auch viel besser in den systematischen Aufbau unseres neuen Warenzeichenschutzsystems hinein, wenn hier auf eine Strafbestimmung verzichtet wird. Grundsätzlich soll nach wie vor bei uns das System der Warenzeichen eingetragen herrschen, und wer den Wunsch hat, für seine Warenzeichen noch einen Strafschutz zu genießen, der mag dieselben eingetragen lassen, womit er ja zugleich auch noch eine Reihe von weiteren Vorteilen genießt, wie z. B. die leichte Möglichkeit des Nachweises seiner Rechte usw. Nur zum Ausgleich für die durch unser heutiges Formalsystem eingetretenen Härten — und sozusagen immer noch als Ausnahmefall — ist der durch den neuen Entwurf geschaffene Schutz des nicht eingetragenen Zeichens gedacht.

#### V.

Ist durch die neuen Bestimmungen demjenigen, der ein nicht eingetragenes Warenzeichen als das seinige bekannt gemacht hat, ein Schutz gegen spätere Benutzer gesichert, so bedarf es, um diesen Schutz auch wirklich wirksam zu gestalten, auch noch einer Vorschrift, die den Betreffenden dagegen schützt, daß ein anderer sich später das betreffende Warenzeichen noch eintragen läßt. Wie schon erwähnt, gehen heute die auf Grund einer solchen späteren Eintragung erworbenen Rechte den Rechten des früheren Benutzers einer damit übereinstimmenden Ausstattung vor. Um die darin liegende Härte zu beseitigen, hat der neue Entwurf in § 5 auch noch ausdrücklich folgendes vorgesehen:

„Wer das eingetragene Warenzeichen zur Zeit der Anmeldung bereits derart benutzt hatte, daß es innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren gilt (Vorbenutzer), darf es in seinem Geschäftsbetriebe weiter benutzen. Der eingetragene Inhaber kann von dem Vorbenutzer verlangen, daß er von dieser Befugnis nur in einer Weise Gebrauch macht, welche geeignet ist, die Gefahr einer Verwechslung der Geschäftsbetriebe auszuschließen. Die Befugnis des Vorbenutzers kann nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem das Zeichen gehört, auf einen anderen übergehen.“

Wie die amtliche Begründung zu diesem Paragraphen hervorhebt, ist diese Regelung so gedacht, daß diesem Recht des Vorbenutzers andererseits aber auch die Verpflichtung gegenübersteht, nunmehr im Wettbewerb mit dem eingetragenen Zeichen Maß zu halten. Er wird, um eine Irreführung des Publikums zu verhüten, durch die besondere Art der Benutzung dafür zu sorgen haben, daß Verwechslungen seines Geschäftes mit demjenigen des eingetragenen Zeicheninhabers vermieden werden, mit anderen Worten, er darf das ihm gewährte Vorbenutzungsrecht nicht zu Handlungen benutzen, die im einzelnen Falle als den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes erfüllend angesehen werden müßten.

Von dem — wie schon oben dargelegt, durchaus berechtigten — Grundsätzen ausgehend, daß nach wie vor die Eintragung des Warenzeichens die Regel bilden soll, hat der Entwurf davon abgesehen, sich den in der Literatur gelegentlich geäußerten Gedanken zu eigen zu machen, daß dem Vorbenutzer auch noch ein warenzeichenrechtlicher Lösungsanspruch gegenüber der späteren Eintragung zugestanden werden sollte. Grundsätzlich wird also die Eintragung als solche durch das Vorbenutzungsrecht nicht berührt. Würde der Fall jedoch etwa so liegen, daß die spätere Eintragung *arglistiger Weise* beantragt worden ist, also lediglich zu dem Zwecke, um in die Rechte des früheren Benutzers einzugreifen und das Publikum irre-

zuführen, dann würde hiergegen schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere aus dessen § 826 bzw. auch aus § 1 des neuen Wettbewerbsgesetzes ergeben, dem Verletzten ein Klageanspruch auf Löschung des Zeichens zustehen.

Dies hat ja schon vor längerer Zeit das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 21./6. 1907<sup>3)</sup> anerkannt. Von einem näheren Eingehen auf diese Frage muß hier abgesehen werden, es sei in dieser Beziehung auf meine oben zitierte Schrift, insbesondere deren Abschnitte III und X, verwiesen.

#### VI.

Fassen wir unsere vorstehenden Ausführungen zusammen, so gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der vorliegende „Entwurf eines Warenzeichengesetzes“ für die wichtige Frage des Schutzes des nicht eingetragenen Warenzeichens eine sehr gute Regelung getroffen hat. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung unseres bewährten Markenschutzsystems ist eine Lösung gefunden worden, die den berechtigten Interessen desjenigen, der aus irgendeinem Grunde für eine von ihm geschaffene wertvolle Marke den vollen Schutz durch Eintragung nicht erlangen konnte, in ausreichendem Maße gerecht wird.

[A. 171.]

### Kochplatte, D. R. G. M., als Ersatz für Drahtnetze.

Von R. FÄNDER, Berlin NW.

(Eingeg. 12.8. 1913.)

Bis jetzt verwendet man in Laboratorien fast ausschließlich Drahtnetze als Auflagefläche für die zu erhitzenden Gefäße.

Die Drahtnetze sind nun ihres schnellen Verbrauches wegen im Laufe der Zeit eine kostspielige Ausgabe, auf die mitunter des anscheinend kleinen Objektes wegen nicht genug Wert gelegt wird.

Außerdem hat die Verwendung von Drahtnetzen in der bekannten Form verschiedene Nachteile im Gefolge: wie Abbröckeln und Herausfallen einzelner Teile und dadurch entstehende Verunreinigung des Brenners und des Arbeitsplatzes. An den Stellen, wo solche Stückchen fehlen, wird nun die Heizflamme intensiver auf das zu erhitzende Gefäß einwirken und dasselbe leichter dem Zerspringen aussetzen, was natürlich immer einen Verlust an Material bedeutet und eine langwierige Analyse illusorisch machen kann.

Alle diese Nachteile werden nun durch die neue Drahtnetzersatzkochplatte behoben. Die Abbildung zeigt eine Platte, welche aus starkem Metall besteht, zur Aufnahme der zu erhitzenden Gefäße. Dadurch ist schon eine Deformation der Kochplatte ausgeschlossen; die Heizgase verteilen sich auf die Metallplatte, die natürlich ein sehr guter Wärmeleiter ist, gleichmäßig. In besonders hervorragendem Maße wird dann die Wärmeabgabe von der Heizplatte an das zu erhitzende Gefäß dadurch bewirkt, daß die Kochplatte eine Anzahl von Bohrungen besitzt: einerseits zur Weiterleitung der Heizgase an das zu erhitzende Gefäß, andererseits zur schnelleren und gleichmäßigen Durchwärmung der Kochplatte. Hierdurch wird außerdem eine bedeutende Gasersparnis erzielt, weil nach eingetretenem Kochen eine kleine Heizflamme genügt, um die Kochplatte auf der gewünschten Temperatur zu halten. Selbstverständlich kann nach der Entfernung der Einsatzkochplatte aus dem Ring letzterer auch für andere Arbeiten im Laboratorium Verwendung finden, z. B. durch Auflegen von Dreiecken für Glühzwecke. Das Ganze läßt sich bequem auf einen Dreifuß oder einen Stativring auflegen.

Hergestellt mit einem Durchmesser von 145 mm und gebohrten Löchern von 2,3 oder 4 mm Durchmesser wird die gesetzlich geschützte Kochplatte von Warmbrun, Quilitz & Co., Berlin, NW.

[A. 162.]

<sup>3)</sup> Juristische Wochenschrift 1907, 507. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907, S. 413.

